

des Spruchkörpers zu befinden. Kann zumindest eine Richterperson auf Grund eines Ablehnungsantrages an der Entscheidung nicht mehr mitwirken, hat der Staatsgerichtshof die Verhandlung mit Beschluss zu vertragen (Art. 46 Abs. 3 StGHG) und für einen vollständigen Spruchkörper zu sorgen (Art. 9 StGHG). Eine solche Vorgehensweise drängt sich vor allem auch aus prozessökonomischer Sicht auf, denn es sollte bis zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung möglich sein, einen unabhängigen und unparteiischen Spruchkörper zu bestimmen. Den Verfahrensparteien stünde es immer noch offen, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen.

Formell ist der Ablehnungsantrag schriftlich – mindestens in zweifacher Ausfertigung – einzureichen. Er hat inhaltlich die Darstellung des Sachverhalts, aus dem der Antrag hergeleitet wird, sowie ein bestimmtes begründetes Begehren zu enthalten (Art. 40 StGHG).

## 2. Beschlussfassung

Reicht eine Verfahrenspartei einen Ablehnungsantrag ein, der nicht mehr vom Präsidenten, sondern vom Gerichtshof zu entscheiden ist, ist über jede einzelne abgelehnte Richterperson ein separater Beschluss zu fassen. Dabei darf der jeweilige abgelehnte Richter an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Über einen solchen Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden (Art. 48 Abs. 3 StGHG).

Der Gerichtshof, der eine Beschwerde gegen einen Ablehnungsbeschluss des Präsidenten zu beurteilen hat (Art. 44 Abs. 3 StGHG) ist ebenfalls so zu besetzen, dass weder der Präsident noch der abgelehnte Richter an der Entscheidung teilnehmen.

## VI. Richterausschluss und Ausstand

### A. Ausschluss

Ein Richter des Staatsgerichtshofes ist unmittelbar von der Ausübung seines Amtes in Fällen ausgeschlossen, in denen ein Ausschlussgrund des Verwaltungsverfahrens erfüllt ist und in denen er bereits von Amtes oder Berufs wegen tätig gewesen ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b StGHG).